Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5166/63

Bonn, den 8. März 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 21 Abs. 6 in Verbindung mit § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Angleichungszölle für Hartkaramellen, Weichkaramellen, Dragées und Brot — Neufestsetzung)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 28. Februar 1963 im Bundesgesetzblatt Teil II S. 134 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Angleichungszölle für Hartkaramellen, Weichkaramellen, Dragées und Brot — Neufestsetzung)

Vom 21. Februar 1963

Auf Grund des § 21 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe e des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 605), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1962 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1683) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes und Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Soweit durch diese Verordnung Angleichungszollsätze ermäßigt werden, tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Februar 1963

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Anlage
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen- Zollsatz % des Wertes	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	2 a	3	4	5
	In der Tarifnr. 17.04 (Zuckerwaren ohne Kakaogehalt) erhält der Absatz C - III folgende Fassung:	DM			
	III - andere:				
	a - Hartkaramellen und Weichkaramellen, gefüllt oder ungefüllt (Milch-, Sahne-, Kaffee-, Frucht-, Pfefferminz-, Hustenbonbons usw.); Dragées, gefüllt oder ungefüllt (Likördragées, Nonpareilles, Zuckerstreusel usw.):				
	1 - hergestellt in Italien, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	17,5	31,7	—
	2 - hergestellt in den Niederlanden:				
	a - gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses nach näherer Anordnung des Bundesministers der Finanzen	—	17,5	31,7	—
	b - andere, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses:				
	1 - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 30 bis einschließlich 40 Gewichtshundertteilen:				
	a - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose von weniger als 40 Gewichtshundertteilen	2,69	17,5	31,7	—
	b - mit einem Gehalt an Glukose von 40 Gewichtshundertteilen oder mehr	3,18	17,5	31,7	—
	2 - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 40 bis einschließlich 50 Gewichtshundertteilen:				
	a - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose bis einschließlich 40 Gewichtshundertteilen	6,98	17,5	31,7	—
	b - mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 40 Gewichtshundertteilen	7,47	17,5	31,7	—
	3 - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 50 bis einschließlich 60 Gewichtshundertteilen:				
	a - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose von weniger als 30 Gewichtshundertteilen	10,78	17,5	31,7	—
	b - mit einem Gehalt an Glukose von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	11,27	17,5	31,7	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungszollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen- Zollsatz % des Wertes	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	2 a	3	4	5
		DM			
	4 - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 60 bis einschließlich 70 Gewichtshundertteilen	15,07	17,5	31,7	—
	5 - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 70 bis ausschließlich 80 Gewichtshundertteilen:				
	a - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	18,37	17,5	31,7	—
	b - mit einem Gehalt an Glukose von 10 bis einschließlich 20 Gewichtshundertteilen	18,86	17,5	31,7	—
	c - mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 20 Gewichtshundertteilen	19,36	17,5	31,7	—
	6 - mit einem Gehalt an Saccharose von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr	22,33	17,5	31,7	—
	7 - andere	—	17,5	31,7	—
	3 - hergestellt in Belgien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses:				
	a - Hartkaramellen und Weichkaramellen:				
	1 - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 30 bis einschließlich 40 Gewichtshundertteilen:				
	a - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose von weniger als 40 Gewichtshundertteilen	1,27	17,5	31,7	—
	b - mit einem Gehalt an Glukose von 40 Gewichtshundertteilen oder mehr	1,76	17,5	31,7	—
	2 - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 40 bis einschließlich 50 Gewichtshundertteilen:				
	a - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose bis einschließlich 40 Gewichtshundertteilen	5,56	17,5	31,7	—
	b - mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 40 Gewichtshundertteilen	6,05	17,5	31,7	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungszollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen- Zollsatz % des Wertes	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	2 a	3	4	5
		DM			
(1)	3 - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 50 bis einschließlich 60 Gewichtshundertteilen:				
	a - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose von weniger als 30 Gewichtshundertteilen	9,36	17,5	31,7	—
	b - mit einem Gehalt an Glukose von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	9,85	17,5	31,7	—
	4 - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 60 bis einschließlich 70 Gewichtshundertteilen	13,65	17,5	31,7	—
	5 - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 70 bis ausschließlich 80 Gewichtshundertteilen:				
	a - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	16,95	17,5	31,7	—
	b - mit einem Gehalt an Glukose von 10 bis einschließlich 20 Gewichtshundertteilen	17,44	17,5	31,7	—
	c - mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 20 Gewichtshundertteilen	17,94	17,5	31,7	—
	6 - mit einem Gehalt an Saccharose von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr	21,24	17,5	31,7	—
	7 - andere	—	17,5	31,7	—
	b - Dragées	—	17,5	31,7	—
	4 - hergestellt in Frankreich, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses:				
	a - Hartkaramellen und Dragées:				
	1 - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 40 bis einschließlich 50 Gewichtshundertteilen:				
	a - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose bis einschließlich 40 Gewichtshundertteilen	3,56	17,5	31,7	—
	b - mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 40 Gewichtshundertteilen	4,05	17,5	31,7	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-zollsatz für 100 kg Eigen-gewicht	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen- Zollsatz % des Wertes	Griechen-land-Zollsatz % des Wertes
1	2	2 a	3	4	5
		DM			
(1)	2 - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 50 bis einschließlich 60 Gewichtshundertteilen:				
	a - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose von weniger als 30 Gewichtshundertteilen	7,36	17,5	31,7	—
	b - mit einem Gehalt an Glukose von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	7,67	17,5	31,7	—
	3 - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 60 bis einschließlich 70 Gewichtshundertteilen	11,65	17,5	31,7	—
	4 - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 70 bis ausschließlich 80 Gewichtshundertteilen:				
	a - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	14,95	17,5	31,7	—
	b - mit einem Gehalt an Glukose von 10 bis einschließlich 20 Gewichtshundertteilen	15,44	17,5	31,7	—
	c - mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 20 Gewichtshundertteilen	15,94	17,5	31,7	—
	5 - mit einem Gehalt an Saccharose von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr	19,24	17,5	31,7	—
	6 - andere	—	17,5	31,7	—
	b - Weichkaramellen	—	17,5	31,7	—
	5 - andere:				
	a - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 30 bis einschließlich 40 Gewichtshundertteilen:				
	1 - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose von weniger als 40 Gewichtshundertteilen	2,69	17,5	31,7	—
	2 - mit einem Gehalt an Glukose von 40 Gewichtshundertteilen oder mehr	3,18	17,5	31,7	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungszollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen- Zollsatz % des Wertes	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	2 a	3	4	5
		DM			
(1)	b - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 40 bis einschließlich 50 Gewichtshundertteilen:				
	1 - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose bis einschließlich 40 Gewichtshundertteilen	6,98	17,5	31,7	—
	2 - mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 40 Gewichtshundertteilen	7,47	17,5	31,7	—
	c - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 50 bis einschließlich 60 Gewichtshundertteilen:				
	1 - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose von weniger als 30 Gewichtshundertteilen	10,78	17,5	31,7	—
	2 - mit einem Gehalt an Glukose von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	11,27	17,5	31,7	—
	d - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 60 bis einschließlich 70 Gewichtshundertteilen	15,07	17,5	31,7	—
	e - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 70 bis ausschließlich 80 Gewichtshundertteilen:				
	1 - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	18,37	17,5	31,7	—
	2 - mit einem Gehalt an Glukose von 10 bis einschließlich 20 Gewichtshundertteilen	18,86	17,5	31,7	—
	3 - mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 20 Gewichtshundertteilen	19,36	17,5	31,7	—
	f - mit einem Gehalt an Saccharose von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr	22,33	17,5	31,7	—
	g - andere	—	17,5	31,7	—
	b - andere	—	17,5	31,7	—
2	In der Tarifnr. 19.07 (Brot usw.) wird in den Absätzen C-I-a-2 und C-I-c in der Spalte 2 a der Angleichungszollsatz „11,78 DM" jeweils geändert in „17,12 DM".				

Begründung

I.

(1) Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragées von der in vorliegender Verordnung genannten Art sind Zuckerwaren ohne Kakaogehalt aus Tarifnr. 17.04-C. Diese Waren werden vornehmlich aus Zucker und Glukose hergestellt.

(2) In Belgien, Frankreich, Luxemburg und in den Niederlanden stehen den Herstellern dieser Waren zur Ausfuhr Zucker und Glukose zu bedeutend niedrigeren Preisen zur Verfügung als den Herstellern gleichartiger Waren in der Bundesrepublik. Dieser Konkurrenzvorsprung wurde durch den im Jahre 1962 zunächst allein zur Anwendung gekommenen Binnen-Zollsatz von 17,5 % des Wertes nicht ausgeglichen.

(3) Auf Antrag der Bundesregierung hatte die Kommission der EWG deshalb — auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates der EWG vom 4. April 1962 gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrages (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. 30 vom 20. April 1962 Seite 999 — nachrichtlicher Abdruck im Bundesgesetzbl. II S. 764) — mit Entscheidung vom 9. Oktober 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 123 vom 26. November 1962 Seite 2742)

1. die Bundesrepublik ermächtigt, bei der Einfuhr von
   a) Hartkaramellen
   belgischer, französischer, luxemburgischer oder niederländischer Erzeugung,
   b) Weichkaramellen
   belgischer, luxemburgischer oder niederländischer Erzeugung und
   c) Dragées
   französischer oder niederländischer Erzeugung

   Ausgleichsabgaben zu erheben, falls nicht bei der Ausfuhr die Ausgleichsabgabe vom Ausfuhrland selbst erhoben würde;

2. der Bundesrepublik auferlegt, Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr von Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragées aus Nicht-EWG-Ländern zu erheben.

Die Höhe der Ausgleichsabgabe war im einzelnen von der Kommission der EWG nach Warenart und Ursprungsland verschieden festgesetzt worden.

(4) Die von der Kommission der EWG festgesetzten Ausgleichsabgaben werden in der Bundesrepublik — als Angleichungszölle — auf Grund der Vierzigsten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Angleichungszölle für Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragées) vom 19. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. II S. 2338) erhoben.

(5) Die Kommission der EWG hat nunmehr mit Entscheidung vom 18. Dezember 1962 die mit ihrer Entscheidung vom 9. Oktober 1962 vorgenommene Gruppierung der einzelnen Warenarten und die Höhe der festgesetzten Ausgleichsabgaben geändert.

(6) Durch die vorliegende Verordnung wird der Deutsche Zolltarif 1962 entsprechend geändert.

II.

(1) In den Niederlanden steht den Herstellern von Brot der Rohstoff Weichweizen zu einem bedeutend niedrigeren Preis zur Verfügung als den deutschen Brotherstellern. Dieser Konkurrenzvorsprung wurde durch den im Jahre 1962 zunächst allein zur Anwendung gekommenen Binnen-Zollsatz von 12,5 % des Wertes nicht ausgeglichen. Die Existenz der deutschen Bäcker in den den Niederlanden benachbarten deutschen Grenzgebieten wurde durch die verstärkten Einfuhren von niederländischem Brot ernsthaft gefährdet.

(2) Auf Antrag der Bundesregierung hatte die Kommission der EWG deshalb — auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates der EWG vom 4. April 1962 (vgl. oben Abschnitt I Abs. 3) — mit Entscheidung vom 10. Oktober 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 105 vom 29. Oktober 1962 Seite 2549)

1. die Bundesrepublik ermächtigt, bei der Einfuhr von Brot, einschließlich Brötchen, überwiegend aus Weizenmehl, niederländischer Erzeugung, eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 11,78 DM für 100 kg zu erheben, falls die Ausgleichsabgabe von den Niederlanden bei der Ausfuhr nicht selbst erhoben würde;

2. der Bundesrepublik auferlegt, bei der Einfuhr der gleichen Waren aus Nicht-EWG-Ländern eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 11,78 DM für 100 kg zu erheben.

(3) Die von der Kommission der EWG festgesetzte Ausgleichsabgabe wird in der Bundesrepublik — als Angleichungszoll — auf Grund der Dreiundvierzigsten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Angleichungszoll für Brot) vom 19. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. II S. 2343) erhoben.

(4) Die Kommission der EWG hat nunmehr mit Entscheidung vom 18. Dezember 1962 die Höhe der Ausgleichsabgabe sowohl für niederländische als auch für Drittlands-Ware auf 17,12 DM für 100 kg erhöht.

(5) Durch die vorliegende Verordnung wird der Deutsche Zolltarif 1962 entsprechend geändert.

III.

Innerstaatliche Rechtsgrundlage für die Erhebung von Ausgleichsabgaben ist § 21 Abs. 2 Nr. 4 (in den vorliegenden Fällen Buchstabe e) des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzblatt I S. 605). Hiernach ordnet die Bundesregierung durch die vorliegende Rechtsverordnung an, daß für die bezeichneten Waren zusätzlich Ausgleichsabgaben in der Form von Angleichungszöllen erhoben werden.